

Dr. Burkhard Rieke DTM&H (Liv.)

Internist, Tropenmedizin, Infektiologie
Lehrbeauftragter der RWTH Aachen

Dr. Michaela Rieke

FA für Allgemeinmedizin, Akupunktur

Dr. B. Rieke, Dr. M. Rieke, Oststraße 115, 40210 Düsseldorf

An unsere ärztlichen
Kooperationspartner

08.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

In der Gesetzlichen Krankenversicherung kündigt sich ein Paradigmenwechsel an: Im Beschlußtext zur Neufassung der Schutzimpfungsrichtlinie, die erst nach Zustimmung des Gesundheitsministeriums und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt gilt, heißt es zu Reiseschutzimpfungen:

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Versicherte haben nur dann Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind (sog. Reiseschutzimpfungen), wenn

- der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt (ist),*
- die Ausbildungsstätte bestätigt, dass der Auslandsaufenthalt im Rahmen der Ausbildung durch Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder*
- entsprechend der Hinweise in Anlage 1 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen.*

In allen anderen Fällen sind Schutzimpfungen nach Satz 1 von der Leistungspflicht ausgeschlossen.“

Die Übernahme beruflich indizierter Impfungen durch die GKV überrascht sehr, nachdem wir über Jahrzehnte anderes gewohnt waren. Es stellen sich einige Fragen, auf die die Antworten gegenwärtig noch fehlen:

- Ist eine Entlastung der Unternehmen von dienstlichen Impfkosten wirklich gewollt und war sie wirklich wichtiger als die Entlastung der Versicherten von Impfkosten vor privaten Reisen?
- Brauchen Betriebsärzte jetzt eine Kassenzulassung?
- Können jetzt Vertragsärzte der GKV mit oder ohne bestimmte Zusatzqualifikationen arbeitsmedizinische Reise-Impfindikationen stellen?
- Wie verhält sich die neue Regelung zu denen z.B. im §3 Arbeitsschutzgesetz, die dem Arbeitgeber die Verlagerung von Kosten des Schutzes auf den Arbeitnehmer untersagen – immerhin ist die GKV ja überwiegend paritätisch finanziert?
- Es braucht wenig Phantasie um sich vorzustellen, dass Arbeitnehmer auf dem Weg zum Strand in Marokko noch eben einen Brief für ihren Arbeitgeber einwerfen und dann die Impfungen als dienstlich bedingt darstellen wollen. Wie prüft man den dienstlichen Anlaß?

Für heute viele Grüße!

Burkhard Rieke

Oststraße 115
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 / 322 803
Fax 0211 / 133 072

www.malaria.de

Tropenmedizin

Reisemedizin
Gelbfieber-
Impfstelle

Infektiologie

Endoskopie

Kardiologie und
Leistungsmedizin

Medizinische
Begutachtung

Hausärztliche
Versorgung

Akupunktur

Disease
Management
Diabetes

